



Bern, 28. August 2009

Ergebnis der Anhörung zur Revision der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610)

Inhalt

1. Ausgangslage
2. Anhörungsadressaten
3. Eingegangene Stellungnahmen
4. Ergebnisse zur generellen Akzeptanz der Vorlage
5. Ergebnisse zu den einzelnen Artikeln

1. Ausgangslage

Seit 1. Januar 2006 ist die neue Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) in Kraft. Sie regelt den Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen im Inland sowie auch den grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen.

Folgende Entwicklungen auf nationaler und internationaler Ebene machen eine Teilrevision nötig:

1. Fehlende Konkretisierung der wichtigsten Bedingungen für den Export von Abfällen in der Verordnung
2. Inkraftsetzung der neuen Abfallverbringungsverordnung der Europäischen Gemeinschaft am 12. Juli 2007
3. Beitritt von zwei Staaten zur Europäischen Gemeinschaft, die nicht Mitglied der OECD sind (Bulgarien und Rumänien am 1. Januar 2007)
4. Behebung einzelner Probleme, die Bund und Kantone im VeVA-Vollzug festgestellt haben.

Wichtige Änderungen:

1. Gemäss USG sollen Abfälle umweltverträglich und soweit wie möglich und sinnvoll, im Inland entsorgt werden. Der Begriff „sinnvoll“ ist unbestimmt und muss deshalb auf Verordnungsstufe für einen globalisierten Abfallmarkt konkretisiert werden:
 - Inlandentsorgung von Massenabfällen wie Siedlungsabfällen, Kehrortschlacke oder Klärschlamm sowie brennbaren und vermischten Bauabfällen zur langfristigen Sicherstellung einer funktionierenden Entsorgungsinfrastruktur (entspricht bisheriger Praxis);
 - kein Import/Export von Abfällen zur direkten Ablagerung auf Oberflächendeponien (entspricht bisheriger Praxis);
 - Export von Sonderabfällen wenn der gesamte Entsorgungsweg mindestens den Schweizer Standard einhält (Liberalisierung gegenüber heutiger Praxis)

Die Europäische Gemeinschaft setzt die Anforderung an die Entsorgungsautarkie vergleichbar um.

Auf Wunsch von Kantonen sollen in einer 2. Variante auch die 500'000 Tonnen Altholz in der Schweiz entsorgt werden, womit die KVA-Kapazitäten ausgelastet und der Import von Siedlungsabfall über weite Transportwege reduziert werden könnten. Neben den Mehrkosten von jährlich 25-30 Mio. Franken für schweizerische Bauwirtschaft würde aber auch das Primat der stofflichen Verwertung in Frage gestellt (in der Schweiz gibt es kaum Anlagen zur stofflichen Verwertung wie Spanplatten). Die Nachbarländer begegnen dem Abfluss von Biomasse mit Fördermassnahmen statt mit Handelshemmnissen.

2. Die neue EU-Abfallverbringungsverordnung verlangt beim grenzüberschreitenden Verkehr innerhalb der EU die sogenannte "Behördennotifikation", bei der sich das Verfahren nur noch zwischen den zuständigen Behörden abspielt. Dies bringt den Entsorgungsunternehmen eine deutliche Entlastung und verkürzt die Verfahrenszeiten in der Regel. Eine Gleichschaltung mit der EU bringt auch für die Schweizer Entsorgungsunternehmen bedeutende Vorteile, verursacht hingegen beim BAFU Mehraufwand von ca. 2.5 Stellen. Die Kosten dafür sollen mit einer Gebührenerhöhung für die Bewilligungen kompensiert werden.
3. Gemäss VeVA dürften keine Abfälle nach Rumänien und Bulgarien ausgeführt werden, da diese nicht Mitglieder der OECD sind. Diese Ungleichbehandlung von EU-Staaten soll in Übereinstimmung mit dem Basler Übereinkommen behoben werden.

4. Weitere Änderungen: bessere Abgrenzung zur Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP), die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen bei der Rückführung von illegal ausgeführten Abfällen, Erleichterungen bei der Entsorgung von Kleinstmengen an Sonderabfällen aus Haushalten sowie die Verpflichtung zur Verwendung der elektronischen Form von Formularen und Abfallmeldungen.

Änderung bisherigen Rechts: Technische Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle (TVA, SR 814.600):

Anlass für die Änderung der Technischen Verordnung über Abfälle sind die Entwicklungen im Abfallbereich seit Inkrafttreten im Jahr 1991 und die zunehmende Zahl der Altlastensanierungen und Tiefbauvorhaben mit grossen Mengen an teilweise stark belastetem Aushubmaterial. Mit der Verordnungsänderung werden weitere wichtige Elemente aus dem Leitbild für die Schweizerische Abfallwirtschaft (1986), den Erläuterungen zur TVA (1988) sowie den Berichten zur Wirksamkeitsanalyse der Abfallpolitik des Bundes (2006) umgesetzt. Als weitere Grundlagen dienen die Vollzugshilfen von Bund und Kantonen sowie Forschungsberichte.

Die Anforderungen an die auf Deponien zugelassenen Abfälle werden einheitlich strukturiert und soweit nötig ergänzt. Einerseits werden bestimmte zugelassene Abfallarten namentlich genannt, andererseits werden für heterogene Abfallarten Grenzwerte festgelegt. Die Grenzwerte orientieren sich an den risikobasierten Vorgaben des Abfallleitbildes und der TVA von 1990, wurden aber den modernen toxikologischen Erkenntnissen angepasst

2. Anhörungsadressaten

2.1. Kantone / Cantons / Cantoni

Staatskanzlei des Kantons Zürich, Zürich
Staatskanzlei des Kantons Bern, Bern
Staatskanzlei des Kantons Luzern, Luzern
Standeskanzlei des Kantons Uri, Altdorf
Staatskanzlei des Kantons Schwyz, Schwyz
Staatskanzlei des Kantons Obwalden, Sarnen
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden, Stans
Regierungskanzlei des Kantons Glarus, Glarus
Staatskanzlei des Kantons Zug, Zug
Chanellerie d'Etat du Canton de Fribourg, Fribourg
Staatskanzlei des Kantons Solothurn, Solothurn
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt, Basel
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Liestal
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen, Schaffhausen
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Herisau
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden, Appenzell
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen, St. Gallen
Standeskanzlei des Kantons Graubünden, Chur
Staatskanzlei des Kantons Aargau, Aarau
Staatskanzlei des Kantons Thurgau, Frauenfeld

Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino, Bellinzona
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud, Lausanne
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais, Sion
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel, Neuchâtel
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève, Genève
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura, Delémont
Landesverwaltung FL, Städtle 49, FL-9490 Vaduz

2.2. Wirtschafts- und Industrieverbände

Associations économiques et industrielles

- Economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen Zürich
- SGCI Chemie Pharma Schweiz, Zürich
- Swissmem, Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie, Zürich
- SGV, Schweizerischer Gewerbeverband, Bern
- SBV, Schweizerischer Baumeisterverband, Zürich
- ARV, Aushub-, Rückbau- und Recycling-Verband Schweiz, Kloten
- EV, Erdölvereinigung, Zürich
- VBSA, Verband der Betriebsleiter Schweiz. Abfallbehandlungsanlagen, Bern
- CATEF, Camera ticinese dell'economia fondiaria, Lugano
- Centre patronal, Lausanne
- FER, Fédération des entreprises romandes, Genève
- FSKB, Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie, Bern
- Bauen Schweiz, Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft, Zürich
- EcoSwiss, Schweizerische Organisation der Wirtschaft für Umweltschutz, Zürich
- Reifen-Verband der Schweiz, Bern
- Schweizerischer Nutzfahrzeugverband (ASTAG), Bern
- VASSO, Vereinigung der Autosammelstellen-Halter, Rickenbach
- Stiftung Auto Recycling Schweiz, Bern
- Verband Stahl- und Metall-Recycling Schweiz (VSMR), Bern
- Schweiz. Shredder-Verband, Zürich
- Fachvereinigung VREG-Geräteentsorger (FVG), Zürich
- Schweizerischer Wirtschaftsverband der Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik (SWICO), Zürich
- Stiftung Entsorgung Schweiz (S.EN.S), Zürich
- Swiss Recycling, Zürich

2.3. Umwelt- und Konsumentenorganisationen

Groupements écologiques et associations de consommateurs

- Association romande pour la protection des eaux et de l'air, Montmollin
- VSA, Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, Zürich
- Equiterre, Zürich
- Associazione consumatrici della Svizzera italiana (acsi), Lugano
- Kontaktstelle Umwelt (KSU), Bern
- Praktischer Umweltschutz Schweiz (PUSCH), Zürich
- Vereinigung für Umweltrecht, Zürich
- Stiftung für Konsumentenschutz (SKS), Bern
- Fédération romande des consommateurs, Lausanne
- Konsumentenforum Schweiz (KF), Muri b. Bern

2.4. Weitere Interessenten / Autres institutions intéressées

- BPUK, Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz, Zürich
- Schweizerischer Städteverband, Kommunale Infrastruktur, Bern
- Schweizerischer Gemeindeverband, Urtenen-Schönbühl
- GEMEDA, Schweizerischer Verband der Gemeinden für Materialabbau, Entsorgung, Deponien und Altlasten, Bern
- Hauseigentümerverband Schweiz, Zürich
- SVU, Schweizerischer Verband der Umweltfachleute, Bern
- SIA, Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein, Zürich
- CHGEOL, Schweizer Geologenverband, Solothurn
- usic, Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen, Bern
- IG Industrieholz, Zürich
- Verband Schreiner Thurgau VSSM, Weinfelden

3. Eingegangene Stellungnahmen

Am 27. November 2008 unterbreitete das Eidgenössische Department für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonen und den interessierten Kreisen den Entwurf der revidierten Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) zur Stellungnahme.

Insgesamt gingen 66 Stellungnahmen ein, die sich wie folgt gliedern: 26 Kantone, 23 Verbände aus Wirtschaft und Industrie, 3 Umweltverbände, 4 Organisationen von Kantonen und Gemeinden sowie 10 einzelne Firmen oder Städte.

Zur Änderung der TVA gingen insgesamt 48 Stellungnahmen ein, die sich wie folgt aufgliedern: 26 Kantone, 11 Wirtschaftsverbände sowie 11 weitere Interessierte (z.B. BPUK, Einzel-firmen).

4. Ergebnisse in der Übersicht

Die Auswertung der Stellungnahmen zeigt, dass die Revision grundsätzlich begrüsst wird. Die meisten Änderungsvorschläge wurden generell gutgeheissen und nicht im einzelnen kommentiert. Die meisten Stellungnahmen (52) gingen zu den Varianten über die Entsorgungsautonomie für Altholz ein. Davon befürworten rund zwei Drittel die Beibehaltung der Möglichkeit, Altholz zu exportieren. Ein Drittel ist für die Einführung eines Exportverbots. Die Mehrheit der übrigen Stellungnahmen ging zu den Erleichterungen bei der Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushalten (42) sowie zur Unterstützung der Bundesbehörden durch die kantonalen Behörden bei der Entnahme und Untersuchung von Abfallproben (14) ein, welche beide mehrheitlich abgelehnt wurden. Bei allen anderen Änderungsvorschlägen gab es nur vereinzelte Bemerkungen, d.h. nie mehr als 3 kritische oder gar ablehnende Stellungnahmen. Zu zahlreichen Artikeln wurden aber auch wertvolle Verbesserungsvorschläge und Hinweise gemacht.

Die detaillierte Auswertung der Stellungnahmen zu den vorgeschlagenen Änderungen in der TVA (Änderung bisherigen Rechts) zeigt, dass die überwiegende Mehrheit der Kantone, der Verbände und die BPUK mit der Änderung der TVA generell einverstanden ist. Insbesondere werden die einheitlichen Qualitätsanforderungen für Abfälle zur Ablagerung geschätzt, da mit den neuen klaren Bestimmungen die Voraussetzungen für einen einheitlichen Vollzug der Vorschriften geschaffen werden, was sowohl der Umwelt als auch der Wirtschaft dient. Vor allem fehlten bis anhin detaillierte Vorgaben für Reaktordeponien weitgehend, was wiederum zu einer Vielzahl von unterschiedlichen kantonalen Regelungen geführt hat. 5 Kantone beurteilen den Entwurf ablehnend, da sie die Regelungen im Rahmen der TVA-Totalrevision behandeln haben möchten. 5 Kantone anerkennen den Handlungsbedarf im Bereich der Ablagerung auf Deponien, begrüssen ausdrücklich die einheitlichen Regelungen, weisen aber auch darauf hin, dass die Totalrevision der TVA schon seit langem von den Kantonen gewünscht wird. 9 Wirtschafts-, Industrieverbände und Interessensverbände begrüssen die neuen Regelungen, 2 Verbände lehnen sie ab. 2 Umweltorganisationen heissen den Verordnungsentwurf gut. Die BPUK stimmt den Regelungen für die Deponien zu, weist aber auch daraufhin, dass die TVA-Revision in Angriff genommen werden soll.

5. Ergebnisse zu den einzelnen Artikeln

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Der Vorschlag, dass Abfälle, die unter die VTNP fallen, aus dem Kontrollverfahren der VeVA ausgenommen werden sollen war unbestritten und wurde lediglich von zwei Kantonen kommentiert. Ein Kanton hat die Trennung der Zuständigkeiten begrüsst. Der andere Kanton hat angeregt die Regelung nochmals zu prüfen. Insbesondere im Hinblick auf Vergärungsanlagen wird befürchtet, dass damit ein wirkungsvolles Instrument des Vollzugs aus der Hand gegeben wird.

Art. 2 Verzeichnis der Abfälle und der Entsorgungsverfahren

Die Verschiebung des Hinweises auf das Verzeichnis der Entsorgungsverfahren von Art. 12 zu Art. 2 ist unbestritten. Fünf Kantone und 1 Umweltverband fordern, dass die Entsorgungsverfahren auf Verordnungsstufe genauer zu definieren sind.

2. Kapitel: Verkehr mit Abfällen im Inland

2. Abschnitt: Entgegennahme von Abfällen

Art. 4 Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber

Zur vorgeschlagene Entlassung von bestimmten Sonderabfällen aus Haushalten aus dem Begriff Sonderabfall gingen 41 Stellungnahmen ein. Der Änderungsvorschlag wurde mit wenigen Ausnahmen abgelehnt. Es wurde argumentiert, dass die Regelung schwierig zu kommunizieren und zu vollziehen ist. Es wird befürchtet, dass z.B. unbekannte Chemikalien aus Altbeständen oder missbräuchlich grössere Mengen an Flüssigkeiten mit dem Kehricht entsorgt werden, und dadurch die Sicherheit bei Sammlung, Transport und Entsorgung nicht gewährleistet ist. Die grosse Mehrheit erachtet hier eine Regelung auf Bundesebene als unnötig, weil die bestehenden Systeme mit der Entsorgung über den Handel und die öffentlichen Sammelstellen gut funktionieren.

Art. 12 Meldepflichten

Die vorgeschlagenen Ergänzungen bei den Meldepflichten sind kaum bestritten.

Die Angabe des Entsorgungsunternehmens statt des angewandten Entsorgungsverfahrens bei der Weiterleitung von anderen kontrollpflichtigen Abfällen wird von 2 Kantonen und 1 Verband der Abfallwirtschaft sogar ausdrücklich begrüsst. Zwei weitere Verbände der Abfallwirtschaft sehen darin allerdings eine unverhältnismässige Kontrolle des Handels mit Abfällen.

Die ausdrückliche Festlegung der Frist von 30 Tagen für die jährliche Meldung von anderen kontrollpflichtigen Abfällen wird von 3 Kantonen ausdrücklich begrüsst, wobei 1 Kanton eine längere Frist bevorzugt.

Die ausschliessliche Verpflichtung auf die elektronische Form der Meldung wird von 2 Kantonen und 2 Wirtschaftsverbänden ausdrücklich begrüsst, da es sich um eine zeitgemässe und effiziente Lösung handelt. Zwei Wirtschaftsverbände fordern aber, dass die Leistungsfähigkeit des Informatiksystems verbessert wird. Lediglich ein Kanton lehnt die Änderung ab, mit der Begründung, dass nicht alle Betriebe mit PC und Internetanschluss ausgerüstet sind.

3. Kapitel: Grenzüberschreitender Verkehr mit Abfällen

1. Abschnitt: Aus- und Einfuhrbeschränkungen

Art. 14

Die Zulassung der Ausfuhr von Abfällen in Länder der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Mitglied der OECD gab kaum zu Diskussionen Anlass und wird von 1 Kanton, 3 Wirtschaftsverbänden sowie 1 Einzelfirma sogar ausdrücklich begrüsst. Lediglich ein Wirtschaftsverband möchte auf die Änderung verzichten, wenn das politische Umfeld sie nicht zwingend erfordert. Schliesslich stellen zwei Umweltverbände die umweltverträgliche Behandlung der Abfälle in diesen Ländern in Frage und befürchten eine vermehrte Verbringung von Abfällen aufgrund der tiefen Entsorgungskosten.

2. Abschnitt: Ausfuhr

Art. 16 Gesuch

Zur vorgeschlagenen Harmonisierung des Verfahrens mit demjenigen der EG sind lediglich 8 Stellungnahmen eingegangen. Fünf Verbände der Wirtschaft erwarten eine administrative Entlastung der betroffenen Exporteure und befürworten daher die Behördennotifikation. Ein Verband der Abfallwirtschaft sieht darin keinen Vorteil. Schliesslich ist nur ein Umweltverband dagegen, dass das BAFU als Kontrollbehörde den Exporteuren diese Dienstleistung bietet.

Bezüglich Gebührenerhöhung äusserten sich ebenfalls nur wenige Stellungnahmen. Die geplante Erhöhung der Gebühren wird als angemessen erachtet. Lediglich zwei Verbände

der Abfallwirtschaft kritisieren, dass der verrechnete Aufwand insbesondere für sich wiederholende Gesuche nicht gerechtfertigt ist.

Die explizite Verpflichtung zum elektronischen Ausfüllen des Notifizierungsbogens ist nicht umstritten. Es gab dazu keine Stellungnahmen. Eine Einzelfirma hat angeregt für alle einzureichenden Unterlagen und Nachweise standardisierte elektronische Vorlagen zur Verfügung zu stellen.

Zwei Verbände der Abfallwirtschaft haben festgestellt, dass die bisherige Bestimmung, dem zuständigen Kanton eine Kopie des Notifizierungsbogens zuzustellen, in der vorgeschlagenen Fassung nicht mehr enthalten ist. Ein Kanton verlangt, dass das BAFU vor der Ausfuhr die Zustimmung des Kantons einholt, aus dem die Abfälle ausgeführt werden.

Art. 17 Voraussetzungen für die Ausfuhrbewilligung

Die Konkretisierung der Bedingungen für die Ausfuhr von Abfällen fand eine breite Zustimmung und wurden nur von wenigen Teilnehmenden an der Anhörung kritisiert oder abgelehnt. Zahlreiche Stellungnahmen gingen aber zu den beiden Varianten über den Export von Altholz ein.

Zwei Verbände der Wirtschaft und ein Kanton erachten es als wichtig, dass für die Entsorgung im Inland und im Ausland die gleichen Bedingungen gelten. Für die Beurteilung ist deshalb die Kenntnis des gesamten Entsorgungswegs notwendig. Drei Wirtschaftsverbände fordern, dass insbesondere Ausfuhren in Zwischenlager genauer zu regeln oder gar zu verbieten sind, weil die Kontrolle über den weiteren Verbleib der Abfälle schwierig ist. Ein Verband der Abfallwirtschaft sowie zwei Einzelfirmen stehen der Offenlegung des gesamten Entsorgungsweges kritisch gegenüber. Sie befürchten einen grossen Aufwand für die Abklärungen sowie eine Einschränkung der Handelstätigkeiten.

Die Aufhebung der Einschränkungen für die Ausfuhr von Sonderabfällen findet bei 5 Wirtschaftsverbänden, 1 Umweltverband, 3 Kantonen und 1 Organisation der Kantone ausdrücklich Zustimmung. Unter den Befürwortern befinden sich auch die Sonderabfallverbrennungsanlagen der Schweiz. Für die Bevorzugung der schweizerischen Anlagen ausgesprochen haben sich lediglich 2 Wirtschaftsverbände sowie 1 Kanton. Sie fordern, dass bestimmte Sonderabfallarten den verfügbaren Behandlungskapazitäten in der Schweiz zuzuweisen sind.

Das explizite Verbot zur Ausfuhr von Abfällen zur direkten Ablagerung auf Oberflächendepotien wird ausnahmslos begrüsst. Zwei Umweltverbände und 1 Wirtschaftsverband haben darüber hinaus auch Vorbehalte zur Ablagerung von Abfällen in Untertagedepotien. Ein Wirtschaftsverband fordert, dass auch die Ablagerung in den Untertageversatz geregelt wird. Zwei betroffene Grenzkantone bemerken, dass für die Ausfuhr von unverschmutztem Aushubmaterial in der Regel keine Verträge für eine regionale Zusammenarbeit bestehen. Sie verlangen deshalb, dass unverschmutztes Aushubmaterial wie bisher ohne Vertrag zur regionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ausgeführt werden darf.

Zum Variantenentscheid über den Export von Altholz sind insgesamt 50 Stellungnahmen eingegangen. Für die Beibehaltung der bisherigen Bewilligungspraxis, welche den Export von Altholz zulässt (Variante 1), votierten 30 Stellungnahmen. Ein generelles Exportverbot für Altholz (Variante 2) wird in 18 Stellungnahmen bevorzugt. Zwei Wirtschaftsverbände (Gewerbeverband, VBSA) waren aufgrund divergierender Meinungen ihrer Mitglieder nicht in der Lage eine eindeutige Stellungnahme abzugeben. Für Variante 1 haben sich 16 Kantone, die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK), 9 Wirtschaftsverbände (u.a. Erdöl-Vereinigung, SGCI, Baumeisterverband), 1 Umweltverband (PUSCH) sowie 3 Einzelfirmen ausgesprochen. Sie möchten damit insbesondere die stoffliche Verwertung im Ausland beibehalten. Soweit die Umweltverträglichkeit nach Schweizer Anforderungen gewährleistet ist, soll die energetische Verwertung dem Markt überlassen werden. Die CO₂-Problematik sei dabei überregional zu betrachten. Es wird ausserdem befürchtet, dass die Entsorgungssicherheit durch die schweizerischen Anlagen nicht gewährleistet werden

kann und dass die Entsorgungskosten steigen. Variante 2 bevorzugen 9 Kantone, darunter alle Westschweizer Kantone, 2 Wirtschaftsverbände (cemsuisse, IG Industrieholz), 4 Organisationen von Städten und Gemeinden, 2 Umweltverbände (Greenpeace und WWF Waadt) sowie 1 Einzelfirma. Die Befürworter von Variante 2 argumentieren mit den ökologisch unsinnigen, langen Transportwegen und möchten lieber das Frischholz in der stofflichen und das Altholz in der thermischen Verwertung sehen. Bei der stofflichen Verwertung von Altholz sei nicht garantiert, dass keine Schadstoffe in Möbel etc. geraten würden. Zudem sind die Vertreter von Variante 2 überzeugt, dass die Schweiz in Kürze über genügend Verbrennungskapazität verfügen würde. Verschiedene Stellungnahmen weisen auch auf die übergeordnete Problematik einer für diesen Fall nicht ausgewogenen Verkehrs- und Energiepolitik hin.

Art. 20 Sicherstellung der Entsorgungskosten

Es ist unbestritten, die Sicherheitsleistung ausschliesslich in Form einer Bankgarantie oder einer Versicherung zu hinterlegen.

3. Abschnitt: Einfuhr

Art. 23 Voraussetzung für die Zustimmung

Die vorgeschlagenen Änderungen zur Konkretisierung der Bedingungen für den Import von Abfällen waren von der grossen Mehrheit unbestritten.

Sechs Kantone stimmen dem Verbot zum Import von Abfällen auf Oberflächendeponien ausdrücklich zu. Ein Wirtschaftsverband ist der Meinung, Importe von Nicht-Sonderabfällen auf Reaktordeponien sollten möglich bleiben.

Zur Erwähnung der kantonalen Abfallplanung ging nur 1 zustimmende Stellungnahme eines Kantons ein.

Art. 24 Befristete Zustimmung

Mit Blick auf die administrative Erleichterung ist diese Änderung unbestritten (4 zustimmende Stellungnahmen).

4. Abschnitt: Durchfuhr

Art. 29 Kontrolle bei der Durchfuhr

Es ist unbestritten, dass bei der Durchfuhr von Abfällen, die nur in der Schweiz kontrollpflichtig sind, keine Bewilligung des BAFU eingeholt werden muss (4 zustimmende Stellungnahmen).

5. Abschnitt: Notifizierung und Kennzeichnung

Art. 31 Notifizierung und Begleitscheine

Die Übernahme von Formularen der EG für Abfälle, die ohne Bewilligung grenzüberschreitend verbracht werden dürfen, ist wenig bestritten. Zwei Verbände der Abfallwirtschaft verlangen eine Prüfung der rechtlichen Tragweite dieser Regelung insbesondere der strafrechtlichen Folgen, wenn die Formulare nicht korrekt oder nicht vollständig ausgefüllt sind. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die damit verbundene Offenlegung der Geschäftsbeziehungen auch von Wirtschaftsverbänden in der EG kritisiert wird.

4. Kapitel: Vollzug

Art. 39 Vollzugshilfen

Zum Vorgehen bei der Erarbeitung von Vollzugshilfen ist nur 1 Stellungnahme eingegangen. Ein Wirtschaftsverband schlägt vor, dass präzisiert wird, unter welchen Bedingungen zu welchen Themen Vollzugshilfen erlassen werden sollen.

Art. 40 Besondere Aufgaben der Kantone

Der Vorschlag, dass die Kantone die Zollorgane nicht nur bei der Entnahme von Abfallproben sondern auch bei der Warenkontrolle unterstützen stösst bei 16 Kantone und bei der BPUK auf Ablehnung. Sie befürchten einen massiven Mehraufwand durch die Zuteilung neuer Aufgaben. Es wird als sinnvoll erachtet, alle Verfahrensschritte im grenzüberschreitenden Verkehr in der Verantwortung der Bundesbehörden zu belassen. Nur 2 Kantone stimmen dieser Änderung zu, verlangen aber eine genaue Definition der Aufgaben und Kompetenzen.

Hingegen war die vorgeschlagene Regelung über die Zuteilung von Aufgaben an die Kantone im Zusammenhang mit der Rückführung und Entsorgung von illegal ausgeführten Abfällen unbestritten, 4 Kantone äusserten sogar explizit ihr Einverständnis. Sie verlangen jedoch eine genaue Festlegung der Abläufe. Zwei Verbände der Abfallwirtschaft erwarten dadurch eine raschere Erledigung von Rückführungen. Lediglich zwei Kantone lehnen die Zuteilung jeglicher neuer Aufgaben an die Kantone grundsätzlich ab.

Zwei betroffene Kantone lehnen die Zuständigkeit der Grenzkantone für die Entsorgung von Abfällen ab. Falls die Herkunft der Abfälle unbekannt ist und der Inhaber seinen Sitz im Ausland hat soll der Bund für die umweltverträgliche Behandlung sorgen und im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Inhabers die dabei allenfalls anfallenden Kosten tragen.

Änderung bisherigen Rechts: Technische Verordnung über Abfälle (TVA)

Die Änderungen im Einzelnen werden von der Mehrheit der Stellungnahmen nicht bestritten. Einzelne Stellungnahmen wünschten aber in folgenden Punkten Präzisierungen, Ergänzungen oder Überprüfungen:

Allgemeines

Sechs Kantone schlagen vor, die Positivlisten der Abfälle zur Ablagerung auf den verschiedenen Deponien als Vollzugshilfe zu publizieren. Zudem möchten sieben Kantone, dass der Anhang 3 der geltenden TVA in Anhang 1 integriert werden. Zudem wird in einigen Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass die in Anhang 1 Ziffer 4 in Aussicht gestellten Richtlinien absolut notwendig sind und schnellst möglich publiziert werden sollen.

Anhang 1 Ziffer 1 Inertstoffdeponien

Ablagerung von Holzaschen:

Für die Ablagerung von Holzaschen, die von naturbelassenem Holz stammen, schlagen zwei Kantone und ein Wirtschaftsverband Präzisierungen bezüglich der löslichen Salze der Aschen vor.

Elektroofenschlacke:

Acht Kantone weisen darauf hin, dass für Elektroofenschlacke (EOS) spezielle Regelungen notwendig sind, da sich die chemische Zusammensetzung und Reaktivität dieser EOS deutlich von den Inertstoffen gemäss TVA unterscheidet.

Teerhaltiger Ausbauasphalt:

Die genaue Definition von „teerhaltig“ wünschen zwei Kantone und 1 Verband.

Grenzwert für Cyanid:

Sieben Kantone sehen die Einführung eines Grenzwertes für Cyanid als notwendig an.

Anhang 1 Ziffer 2 Reststoffdeponien

Filterasche:

Zwei Kantone, vier Verbände und zwei weitere Interessierte schlagen in ihren Stellungnahmen vor, die Liste der Abfälle für die Ablagerung auf einer Reststoffdeponie nochmals zu prüfen und gegebenenfalls zu ergänzen. Weiter möchten diese zwei Kantone und die vier Verbände, dass der Begriff „zementverfestigte Filterasche“ durch „hydraulisch gebundene Filterasche“ ersetzt wird.

Anteil löslicher Salze:

Es wird von zwei Kantonen und zwei Verbänden vorgeschlagen die Regelung dahingehend zu ändern, dass neu der Anteil der löslichen Salze im Abfall zur Ablagerung auf der Reststoffdeponie (= Reststoff) bestimmt wird und nicht im unbehandelten Abfall. Zudem soll der Grenzwert von zwei Gewichtsprozenten auf drei Gewichtsprozent erhöht werden.

Anhang 1 Ziffer 3 Reaktordeponien

Sandfangmaterial aus der Kanalisation:

Drei Kantone stehen den Regelungen für Sandfangmaterial aus der Kanalisation kritisch gegenüber. Es wird gewünscht die Regelungen zu präzisieren oder zu streichen.

Teerhaltiger Ausbauasphalt:

Die genaue Definition von „teerhaltig“ wünschen zwei Kantone.

Entschrottung der Kehrrichtschlacke:

Drei Verbände und zwei weitere Interessierte machen Vorschläge zur besseren Präzisierung der Regelungen zur Entschrottung von Kehrrichtschlacke. Ein Kanton lehnt eine Übergangsfrist ab.

Grenzwerte für Abfälle auf dem Schlackekompartiment:

Ein Kanton drängt auf die Einführung von Grenzwerten für organische Parameter für Abfälle zur Ablagerung auf dem Schlackekompartiment.